

BERICHTE / REPORTS

Aktuelle Fragen der gesamten Kriminalwissenschaften

Deutsch-Japanisches Symposium am 9. März 2023 in Halle (Saale)

Obwohl die Entfernung zwischen Deutschland und Japan 9.134,63 km Luftlinie beträgt, pflegen die beiden Länder seit über 160 Jahren eine vertrauensvolle Beziehung. Insbesondere im Strafrecht sind sich Deutschland und Japan erstaunlich nahe. Denn bei einer umfassenden Modernisierung seines Rechts Ende des 19. Jahrhunderts hat Japan Modelle der westlichen Gesellschaft übernommen. Auch dem deutschen Recht kam eine entscheidende Rolle zu. In Anlehnung an das Reichsstrafgesetzbuch von 1871 wurde 1907 das japanische Strafgesetz (StG) erlassen. Als Folge dieses Rechtsimports kommt dem deutschen Recht noch heute eine Vorbildfunktion zu. Zugleich hat sich das japanische Recht weiterentwickelt und von seinem „Geschwisterkind“ emanzipiert. Die Nähe der Rechtssysteme einerseits und ihre eigenständige Entwicklung andererseits laden zu einem regen deutsch-japanischen Austausch ein. An diese Tradition anknüpfend kamen am 9. März 2023 deutsche und japanische Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in der historischen Aula der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg zusammen und diskutierten „Allgemeine Fragen der Kriminalwissenschaften“. Besonderer Anlass war die Abschiedsvorlesung des japanischen Strafrechtsprofessors Prof. Dr. Shin'ichi ISHIZUKA der Ryūkoku Universität in Kyōto. Organisiert wurde das Symposium vom Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Medizinrecht von Prof. Dr. Henning ROSENAU an der Martin-Luther-Universität in Kooperation mit der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung. Das eindrucksvolle Programm verdeutlichte die Vielfalt des deutsch-japanischen Rechtsdialogs.

Als erste Referentin widmete sich Juniorprofessorin Dr. Lucia SOMMERER (Halle) der Frage der wirtschaftsstrafrechtlichen Rahmenbedingungen einer nachhaltigen Gesellschaft. Nachhaltigkeit versteht SOMMERER als Ressourcen- bzw. Systemerhalt trotz Nutzung. Es müssten die Bedürfnisse der Gegenwart befriedigt werden und zugleich die ökonomischen, sozialen und wirtschaftlichen Systeme zukünftiger Generationen erhalten bleiben. Daraus ergeben sich für SOMMERER drei Kernmerkmale der Nachhaltigkeit: zeitlicher und geographischer Horizont sowie systemische Wechselwirkungen zwischen einzelnen Beeinflussungsfaktoren. SOMMERER ging der Frage nach, inwieweit der Nachhaltigkeitsgedanke im bestehenden Recht veran-

kert ist. Den Fokus legte sie dabei auf das Wirtschaftsstrafrecht. Die Existenz eines Nachhaltigkeitsstrafrechts belegte SOMMERER exemplarisch anhand des Tatbestands der Gewässerverunreinigung (§ 324 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB)) und der Korruptionstatbestände (bspw. § 331 Abs. 1 StGB). Wenn es auch nicht verwunderlich sei, dass der Nachhaltigkeitsgedanke in einem Umweltschutzdelikt zu finden ist, könne man Nachhaltigkeitsaspekte auch außerhalb dessen in strafrechtlichen Tatbeständen erblicken. Im Anschluss an die Untersuchung der genannten Tatbestände formulierte SOMMERER einen vorbereitenden Analyse-Rahmen für zukünftige Überlegungen ein Strafrecht der Nachhaltigkeit betreffend. Entscheidend hierfür seien Schutzrichtung (Kollektivrechtsgüterschutz), Deliktsstruktur (insbesondere abstraktes Gefährdungsdelikt) und die gesamtgesellschaftliche Bedeutung des Strafrechts als Verhaltenssteuerungsinstrument für eine positive Wirtschaftsentwicklung. Wenngleich sich SOMMERER kritischer Stimmen auch bewusst ist, hält sie es für erforderlich, dass sich eine zeitgemäße Kriminalwissenschaft auch derartigen Herausforderungen stellt. SOMMERER möchte diesbezüglich den Anstoß für eine „Kriminologie der Wechselwirkungen“ geben.

Im Anschluss daran wendete sich Professor Dr. Sangyun KIM (Kyōto) dem speziellen Bereich des Cyber-Strafrechts und der Thematik der Löschung oder Sperrung rechtsgutsverletzender oder -gefährdender Inhalte in sozialen Netzwerken zur Prävention der Hasskriminalität zu. Im digitalen Zeitalter ermögliche das Internet eine schnelle und globale Kommunikation. Ein einmal veröffentlichter Beitrag könne in kürzester Zeit eine große Vielzahl von Menschen erreichen und seine Verbreitung durch weitere Netzwerknutzer unterstützt werden. Neben diesen Vorteilen, könnten jedoch wegen der Anonymität der Nutzer im Internet Plattformen auch für Hasskriminalität und Fakenews missbraucht werden. Die Löschung oder Sperrung sensibler Beiträge könne notwendig werden, um den persönlichen und sozialen Schaden einer oder mehrerer Personen zu verhindern oder zu minimieren. Trotz einer potenziellen Notwendigkeit der Löschung sei eine solche nicht ohne weiteres möglich. Denn dem Internetnutzer werde auch im Internet das Recht auf freie Meinungsäußerung verfassungsrechtlich garantiert. Freie Meinungsäußerung nämlich sei wichtiger Bestandteil einer demokratischen Gesellschaft. Es dürfe keine Zensur erfolgen. Einschränkungen seien deshalb nur in Grenzen möglich. KIM fordert aber einen angemessenen Rechtsgüterschutz, der bislang schwierig sei, da der Staat normalerweise nur auf Grundlage einer gerichtlichen Entscheidung in die Meinungsfreiheit eingreifen könne. Bei der Bekämpfung von Hasskriminalität im Netz käme es aber auf eine schnelle und sofortige Prüfung der kritischen Beiträge an. KIM verwies in diesem Zusammenhang auf die Drittwirkung der Grundrechte und die bedeutsame Rolle des Netzbetreibers. Er sieht

den Betreiber in der Verantwortung, wenn veröffentlichte Beiträge rechtlich nicht akzeptabel seien. Netzbetreiber sollten ihre „Community-Richtlinien“ entsprechend ausgestalten und sich eine Löschung oder Sperrung vorbehalten. Zugleich müsse einer willkürlichen Ausnutzung dieser Möglichkeit vorgebeugt werden. Die konfligierenden Interessen der Internetnutzer müssten in einen angemessenen Ausgleich gebracht werden.

Nach diesen speziellen Themenbereichen stellte Professor Dr. Sudo HYON (Kyōto) Tatumstandsirrtum und Verbotsirrtum in der japanischen Rechtsprechung vor. Nach Art. 38 Abs. 1 StG „[ist] eine Handlung, bei der es an dem Willen mangelt, eine Straftat zu begehen, [...] nicht strafbar“. Ein Tatumstandsirrtum führe, wie auch in Deutschland nach § 16 Abs. 1 S. 1 StGB, zu einem Vorsatzausschluss. Demgegenüber werde der Verbotssirrtum nach deutscher und japanischer Rechtslage unterschiedlich bewertet. Nach § 17 S. 1 StGB schließt ein solcher Irrtum die Schuld aus, sofern der Irrtum unvermeidbar war. Das japanische Recht enthalte dagegen keine klare Anerkennung des Verbotsirrtums. Vielmehr regle Art. 38 Abs. 3 StG: „Auch wenn der Täter das Gesetz nicht kennt, ist der Wille, eine Straftat zu begehen, nicht deshalb als nicht vorhanden anzusehen.“ Die japanische Wissenschaft diskutiere dennoch die Relevanz eines Verbotsirrtums, streite aber, ob das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit für den Vorsatz oder auf Schuldebene bedeutsam sei. Demgegenüber halte die Rechtsprechung ein Bewusstsein der Rechtswidrigkeit nicht für erforderlich. Ein Verbotssirrtum schließe eine Vorsatzstrafe nicht aus. Die Unterscheidung von Tatumstandsirrtum und Verbotsirrtum sei demzufolge für die Strafbarkeit des Täters von erheblicher Bedeutung. Dass dies nicht unproblematisch sei, verdeutlichte HYON anhand verschiedener Rechtsprechungsfälle, indem er aufzeigte, wie schwierig die Abgrenzung von Tatumstandsirrtum und Verbotsirrtum ist. So hatte der Reichsgerichtshof den Vorsatz eines Täters bejaht, der zwar wusste, dass es sich bei Flughörnchen (*musasabi*, umgangssprachlich *moma*) und *moma* um dasselbe Tier handelt, aber nicht wusste, dass das Jagen dieses Tieres eine Straftat darstellt.¹ Der Täter kannte den Umstand, dass das Tier ein Flughörnchen/*moma* ist. Er unterlag aber einem Verbotsirrtum. Ein Täter, der hingegen nicht wusste, dass es sich bei Dachs (*tanuki*) und *mujina* – Bezeichnungen, die seit dem Altertum für dasselbe Tier nebeneinanderstehen – um dasselbe Tier handelt, handelte ohne Vorsatz, als er den *mujina* fing und nicht wusste, dass er einen Dachs fing, der nicht gejagt werden durfte.² Er kannte den Umstand des Tatbestands – Tier = Dachs – nicht. Er unterlag nach Auffassung des Gerichts einem Tatumstandsirrtum. Aus einer Reihe von höchstrichterlichen Urteilen

1 RGH, 25. April 1924, 刑集 Keishū 3, 364.

2 RGH, 9. Juni 1925, 刑集 Keishū 4, 378.

leitete HYON ab, dass es für die Rechtsprechung darauf ankomme, ob der Irrtum auf bloßer Unkenntnis des Täters beruhe oder ein plausibler Grund für den Irrtum vorliege. Liege ein plausibler Grund vor, liege ein Tatumstandsirrtum vor und der Vorsatz entfalle. Die alleinige Anknüpfung an das Vorliegen eines plausiblen Grundes hält HYON für unangemessen. Es schränke den Spielraum der Straffreiheit erheblich ein. Die Strafbarkeit aus einem Fahrlässigkeitsdelikt fände keine hinreichende Berücksichtigung. Abschließend forderte HYON die Strafrechtswissenschaft auf, die Frage, was unter Vorsatz zu verstehen sei und was Gründe für eine Bestrafung seien in künftiger Forschung zu untersuchen.

Nach der Mittagspause referierte ISHIZUKA zur Herkunft und Bedeutung der Freiheitsstrafe und der Menschenrechte der Gefängnisinsassen. Anders als in Deutschland differenziere Japan bei der Freiheitsstrafe (noch immer) zwischen Zuchthausstrafe (Freiheitsentzug mit Arbeitsverpflichtung) und Gefängnisstrafe (kurzer oder langer Freiheitsentzug ohne Arbeitsverpflichtung). Die Zuchthausstrafe habe sich als Erziehungsstrafe nach dem Vorbild des Amsterdamer Zuchthauses entwickelt und gelte als Ursprung der Freiheitsstrafe. Der Erziehungsgedanke habe den Strafzweck der Vergeltung ablösen sollen. Unter dem Einfluss des deutschen Rechts sei die Freiheitsstrafe ins japanische Gesetz gelangt. Während in Deutschland Zuchthäuser abgeschafft worden seien, habe sich in Japan eine Änderung des Gesetzes lange Zeit nicht durchsetzen können. Das Zuchthaus habe sich zu einem Ort der Disziplinierung entwickelt. Laut ISHIZUKA waren die frühen Zuchthäuser des späten 16. und 17. Jahrhunderts menschenwürdig. Für die heutige Situation in Japan überlegte ISHIZUKA, was *Zucht* für die moderne Freiheitsstrafe noch bedeute und inwieweit Zuchthausstrafe mit dem Gedanken der Resozialisierung vereinbar sei. Denn das japanische Recht regle heute, dass die Unterbringung der Straftäter mit dem Zweck erfolge, „ihren Willen zur Besserung und Resozialisierung zu fördern und ihre Fähigkeit zur Anpassung an das gesellschaftliche Leben zu entwickeln“. Die Zuchthausstrafe nähme den Gefangenen aber gerade die Möglichkeit, sich zu resozialisieren, da der Fokus der Unterbringung auf der Arbeit läge. Eine Zuchthausstrafe hält ISHIZUKA nur dann für human, wenn die Strafgefangenen „als Menschen behandelt“ werden. Auch deshalb kritisiert ISHIZUKA ein Änderungsgesetz für Teile des japanischen Strafgesetzbuches aus dem Jahr 2022. Es vereinheitliche die Freiheitsstrafe und schreibe die Verpflichtung zur Arbeit zum Zwecke der Besserung und Rehabilitation vor. ISHIZUKA hält diese Änderungen für überholt und dem Menschenrechtsgedanken zuwiderlaufend. Er bezeichnete das Gesetz als „anachronistische Arbeitsverbesserungsstrafe“. ISHIZUKA kritisierte, dass den Strafgefangenen neben der Inhaftierung weitere Rechtseinschränkungen, nämlich Arbeit zur Besserung und Rehabilitation („Zwangsarbeit“) und Unterricht („Besserungserziehung“) auferlegt würden.

Noch zu sehr würde die Vorstellung vorherrschen, dass Gefangene als Objekte zu betrachten seien. ISHIZUKA plädierte dafür, die schädlichen Auswirkungen des Freiheitsentzuges so weit wie möglich zu reduzieren und eine Unterstützung zur Resozialisierung der Strafgefangenen auf der Grundlage der Unabhängigkeit der Inhaftierten zu fokussieren.

Nach diesem historischen Blick auf die Freiheitsstrafe erörterte Professor Dr. Johannes KASPAR (Augsburg) die gegenwärtigen Probleme der Begründung und Bemessung der Freiheitsstrafe. Dabei setzte KASPAR einen Zusammenhang zwischen dem „ob“ und dem „wie“ der Freiheitsstrafe voraus. Für die Beurteilung der Rechtfertigung der Freiheitsstrafe zog er das Verfassungsrecht heran und machte sich den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zunutze, der auch im Strafrecht – dem „schärfsten Schwert des Staates“ – als Begrenzung dienen solle. Denn auch Gefangene würden einen vollen Grundrechtsschutz genießen.³ Die Verhängung der Freiheitsstrafe müsse daher den Anforderungen der Verhältnismäßigkeit genügen und der Strafvollzug einen legitimen Zweck verfolgen und geeignet, erforderlich und angemessen sein. KASPAR diskutierte unterschiedliche Strafzwecke zur Begründung der Freiheitsstrafe – Resozialisierung, Sicherung, Schuldausgleich und Generalprävention – und deren Probleme. So stünden einem Resozialisierungsgedanken beispielsweise die ungünstigen Rahmenbedingungen in der „totalen Institution“ Gefängnis, die Stigmatisierung von Straftätern und die schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegen. Ebenso wenig könne allein der Zweck der Sicherung die Freiheitsstrafe rechtfertigen, denn das zweiseitige System wäre bei vorrangig präventivem Zweck nicht erklärbar. Wenngleich auch der Vergeltungsgedanke noch immer anerkannt sei (so § 46 Abs. 1 S. 1 StGB), sei der Schuldausgleich eine nicht zu bemessende Zielsetzung und in diesem Zusammenhang auch die Geeignetheit und Erforderlichkeit der Maßnahme fragwürdig. Ebenso wenig ließe sich die Abschreckungswirkung der Freiheitsstrafe empirisch belegen. Die Unklarheiten beim verfolgten Zweck der Freiheitsstrafe erschwerten wiederum die Bemessung der Freiheitsstrafe. Unklar bliebe zu häufig, nach welchem Maßstab bestraft würde. Die Bemessung der Strafe würde zu sehr von individuellen Präferenzen von Richterinnen und Richtern und geographischen Unterschieden beeinflusst. Als mögliche Lösung führte KASPAR eine Strafzumessungsdatenbank ins Feld. Diese gäbe es in Japan seit 2009, wo der Strafkurs recht homogen sei. Denkbar sei ebenso ein Einsatz von Künstlicher Intelligenz im Bereich der Strafzumessung. Als Fazit hielt KASPAR fest, dass die verfassungsrechtliche Rechtfertigung des „ob“ und „wie“ der Freiheitsstrafe vor dem Hintergrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes anspruchsvoll sei. KASPAR hält aber eine Abschaffung

3 BVerfG, 14. März 1972, BVerfGE 33, 1.

der Freiheitsstrafe für unrealistisch, sind doch Sicherung und positive Generalprävention legitime Anliegen. KASPAR hält die wiederholte Auseinandersetzung mit diesem „zeitlosen Thema“ der Begründung und Bemessung der Freiheitsstrafe für sinnvoll und erforderlich.

Im Folgenden nahm Dr. Carina DORNECK (Halle) Zukunftstechnologien in der Reproduktionsmedizin in den (rechtswissenschaftlichen) Blick. Aus „Brave new world“ zitierte DORNECK den Autor Aldous HUXLEY, der in seinem 1932 erschienenen Roman schon dystopische Zukunftstechnologien in einer Gesellschaft im Jahre 2540 beschrieben hat. Was damals noch weit entfernt zu sein schien, sei heute nicht mehr nur Fiktion, sondern vorstellbar. Insbesondere in Japan sei die biomedizinische Forschung schon weit fortgeschritten. DORNECK stellte zwei Zukunftstechnologien vor und prüfte deren Zulässigkeit nach dem Embryonenschutzgesetz (ESchG), das bis heute das Recht der Reproduktionsmedizin maßgeblich mitbestimme. Das iDAScore-Verfahren erlaube eine Embryonenselektion durch künstliche Intelligenz. Der Zulässigkeit des Verfahrens könne § 3a ESchG entgegenstehen, der die Präimplantationsdiagnostik und damit die Auswahl von Embryonen vor Transfer verbiete, da Embryonen in vitro nicht genetisch untersucht werden dürften. Allerdings erfolge beim iDAScore-Verfahren keine genetische Untersuchung der Zellen des Embryos, sondern eine Bewertung nach äußerem Erscheinungsbild und zeitlicher Entwicklung. Ein Eingriff in das Genom fände nicht statt. Auch eine analoge Anwendung des § 3a ESchG aufgrund der Vergleichbarkeit der Interessenlage – nämlich dem Schutz von Embryonen vor Abtötung – komme nicht in Betracht. Denn aufgrund des Charakters des ESchG als nebenstrafrechtlichem Regelungswerk verbiete sich wegen Art. 103 Abs. 2 Grundgesetz (GG) eine Analogie zu Lasten des Täters. Das iDAScore-Verfahren sei damit in Deutschland zulässig. Gleiches gelte für die In-vitro-Gametogenese. Dabei würden aus Körperzellen Keimzellen hergestellt, aus denen Embryonen gewonnen werden könnten. Das Verfahren biete zahlreiche Chancen: Physische Infertilität von Mann oder Frau könne überwunden werden; gleichgeschlechtliche Paare oder alleinstehende Personen wären nicht mehr auf einen Spender angewiesen; *multiplex parenting* würde denkbar. Allerdings wäre das Spannungsfeld zwischen reproduktiver Autonomie und dem Kindeswohl nicht einfach aufzulösen. Die rechtlichen Regelungen der Elternschaft müssten ggfls. neu geregelt werden. Nichtsdestotrotz sei auch dieses Verfahren nur partiell verboten. § 5 ESchG sei jedenfalls nicht anwendbar, da die Erbinformation nicht künstlich verändert (Abs. 1), sondern lediglich die Funktion der Zelle geändert würde, und auch keine Keimzelle mit künstlich veränderter Erbinformation verwendet würde (Abs. 2). Da es sich auch nicht um einen Embryo mit der gleichen Erbinformation wie ein anderer Mensch handle, sei ebenso wenig § 6 ESchG einschlägig. Lediglich die

Elternschaft eines gleichgeschlechtlichen Männerpaares oder eines einzelnen Mannes wäre wegen des Verbots der Leihmutterschaft nach § 1 Abs. 1 Nr. 7 ESchG nicht zulässig. So stellte DORNECK fest, dass das ohnehin schon lückenhafte und fragmentarische Embryonenschutzgesetz auch für die vorgestellten Zukunftstechnologien keine adäquaten Antworten bereithalte. DORNECK plädierte für ein zeitgemäßes Fortpflanzungsmedizingesetz und ermahnte, nicht alles, was technisch möglich sei, auch zuzulassen.

Den Abschluss des themenreichen Tagungstages übernahmen Professor Dr. Makoto TADAKI (Tōkyō) und ROSENAU zu dem Thema „Behandlungsabbruch und Selbstbestimmungsrecht“. Der Fokus lag auf der Situation in Japan zur Regelung der Sterbehilfe unter Berücksichtigung der Debatte in Deutschland. Anders als in Deutschland gäbe es in Japan den Straftatbestand des Art. 202 StG, der die Beihilfe zur Selbsttötung in jeglicher Form verbiete. Bestraft würde, „wer einen Menschen zur Selbsttötung anstiftet oder ihm bei der Selbsttötung Beihilfe leistet, oder auf sein Verlangen oder mit seiner Einwilligung tötet“. In Deutschland wiederum gäbe es keine Strafnorm zur Suizidbeihilfe. Der durch ein Urteil⁴ des Bundesverfassungsgerichts aufgehobene § 217 StGB habe sich lediglich auf die gewerbsmäßige Suizidbeihilfe bezogen und sei damit längst nicht so weitreichend gewesen wie die japanische Regelung. Im Fall *Tōkai Daigaku*⁵ habe der Oberste Gerichtshof in Japan die Anforderungen an die Zulässigkeit der Sterbehilfe formuliert. Die Hilfe *beim* Sterben sei bei infauster Prognose und entsprechend formulierten Sterbewillen des Patienten zulässig und damit vergleichbar mit der Situation in Deutschland. In beiden Rechtssystemen würde ebenso durch die Rechtsprechung anerkannt, dass eine Sterbehilfe auch durch aktives Tun erfolgen könne: Bei Abbruch einer Behandlung (Hilfe *zum* Sterben) im Fall *Kawasaki kyōdō byōin*⁶ (2009) und im Fall *Putz*⁷. In der japanischen Situation sei dies mit Blick auf den Art. 202 StG, der die Fälle des Behandlungsabbruchs als Tötung auf Verlangen oder Suizidbeihilfe bestraft, problematisch. TADAKI hält unterschiedliche Lösungsstrategien für denkbar. Denn das Gericht habe in diesem Zusammenhang anerkannt, dass in der sterbebegleitenden Pflege ein Recht auf Behandlungsverweigerung bestehe, welches aus dem Selbstbestimmungsrecht hergeleitet werden könne. Ein Recht auf Sterben werde allerdings (noch) nicht aus dem Selbstbestimmungsrecht hergeleitet. Ein solches Grundrecht auf selbstbestimmtes Sterben sei in Deutschland wiederum verfassungsrechtlich geschützt (Art. 1 Abs. 1 i. V. m. Art. 2 Abs. 1 GG). Auch TADAKI hält,

4 BVerfG, 26. Februar 2020, BVerfGE 153, 182.

5 OGH, 28. März 1995, 判例時報 Hanrei Jihō 1530, 28.

6 OGH, 7. Dezember 2009, 刑集 Keishū 63, 1899.

7 BGH, 25. Juni 2010, NJW 2010, 2963.

mit Blick auf die Würde des Menschen, eine aktive Sterbehilfe für zulässig und plädierte für deren Anerkennung in Japan. Zur Schaffung klarer Regelungen läge in Japan der Entwurf eines Euthanasiegesetzes vor. Auch in Deutschland gäbe es zahlreiche Entwürfe aus Bundestag und Wissenschaft zu einer Neuregelung der Suizidassistenten. Beide Referenten betonten, dass eine Regelung zur Ermittlung des Patientenwillens Schwierigkeiten bereite. Denn entscheidend sei zu gewährleisten, dass der Wunsch zum Sterben wirklich selbstbestimmt ist. TADAKI verwies in diesem Zusammenhang auf kulturelle Besonderheiten in Japan. Denn in der japanischen Gesellschaft könne sich ein Patient für einen Behandlungsabbruch entscheiden, um seine Familie (oder gar die Staatskasse) zu entlasten. Eine sinnvolle Regelung sei in beiden Rechtssystemen noch nicht gefunden. TADAKI erachtet Vorschläge, wie den Augsburg-Münchener-Halleschen-Entwurf (AMHE) zu einem Sterbehilfegesetz in der japanischen Debatte für sehr wichtig. ROSENAU betonte, dass das Bundesverfassungsgericht mit seinem Urteil die Weichen für die deutsche Situation gestellt habe. Suizid sei Gegenstand der Selbstbestimmung und die Stärkung der Selbstbestimmung würde weitere Rechtsbereiche erfassen.

Als Resümee der Veranstaltung bleiben die Eindrücke von den verschiedenen Dimensionen des deutsch-japanischen Rechtsdialogs. Japan hat zwar zunächst einseitig deutsches Recht übernommen. Doch die japanische Weiterentwicklung und Ablösung von deutschem Recht ermöglicht einen anregenden Austausch, von dem die Strafrechtswissenschaft beider Länder noch lange profitieren kann.

Felicia STEFFEN*

* M.mel., Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.